

# **Verordnung**

## **über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Stadt Pocking folgende

### ***Verordnung***

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Pocking.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen  
oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m<sup>2</sup>, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
  - d) sich auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versammeln oder niederzulassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Es können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden vom Verbot

- (1) des § 3 Abs. 2 Ziff. d bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, wenn für den entsprechenden Gaststättenbetrieb eine rechtliche Genehmigung erteilt ist;
- (2) des § 3 Abs. 2 Ziff. c, wenn bei Einrichtung und Durchführung einer Baustelle keine andere Möglichkeit der vorübergehenden Lagerung besteht und die entsprechende Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

#### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 5 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbare erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstücke aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 6 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) sobald es notwendig ist, mindestens jedoch einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßennmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 8**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 9**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen**

### **§ 10**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 11**

#### **Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 12 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 13 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bay StrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt bzw. sich außerhalb zugelassener Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung zum Zwecke des Alkoholgenusses versammelt oder niederlässt,
2. die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25. Januar 1979 außer Kraft.

Pocking, 03. Mai 1999

(Siegel)

Josef Jakob  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

**ausgehängt am: 6. Mai 1999** .....

(Unterschrift)

**abgenommen am: 25. Mai 1999** .....

(Unterschrift)

## Strassenverzeichnis

## (Anlage 1)

Adalbert-Stifter-Straße  
Ahorning  
Akazienweg  
Albert-Schweitzer-Straße  
Albrecht-Dürer-Straße  
Alemannenstraße  
Alte-Hofmark-Straße  
Am Ferlgarten  
Am Rottwerk  
Am Stadtplatz  
An der Blumenwiese  
An der Keltenschanze  
Angerstraße  
Anton-Bruckner-Straße  
Anton-Paintner-Weg  
Anton-Springer-Straße  
Anzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Arnulfstraße  
Asamring  
Aumühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Aumühlenstraße  
Ausbach (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Ausbachweg  
Ausbeckplatzl  
Badstraße  
Bahnhofstraße  
Bahnhofweg  
Bärnau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Bajuwarenstraße  
Banatweg  
Beham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Berg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Berger Straße  
Berzeliusstraße  
Bindergasse  
Birkenweg  
Böhmerwaldstraße  
Bräugasse  
Breslauer Straße  
Bruckhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Brunnader (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Brunnenweg  
Buchenallee  
Bürgermeister-Wenig-Straße  
Carlonestraße  
Christinastraße  
Danziger Straße  
Dr.-Heim-Straße  
Dr.-Karl-Weiß-Platz  
Doblham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Edt (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Eggersham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Egerlandstraße  
Eichenring  
Erben (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Fasanenallee  
Felding (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Franz-von-Stuck-Straße  
Frühlingsstraße  
Füssinger Straße  
Gallusstraße  
Ganghoferstraße  
Gartenstraße  
Gerau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Gerberweg  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Gern (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Gerner Straße  
Gewerbering  
Goethestraße  
Graf-Schaunberg-Straße  
Graf-Tilly-Straße  
Griesbacher Straße  
Gstetten (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Gstettener Straße  
Guttenbrunnstraße  
Haar (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Haid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Haidhäuser (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Haidzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Hartstraße  
Hartkirchener Straße  
Haynauer Straße  
Heidestraße  
Heinrichstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Herderstraße  
Hermann-Löns-Straße

Herzog-Otto-Straße  
Herzog-Stefan-Straße  
Hoffmannweg  
Hub (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Huberstraße  
Hund (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Indlinger Straße  
Innauenstraße  
Inzinger Straße  
Jahnstraße  
Jakob-Bleyer-Straße  
Josef-Haydn-Straße  
Julbachstraße  
Kantstraße  
Kapfham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Kastanienweg  
Keltenweg  
Kiefernstraße  
Kirchplatz  
Klingerfeldstraße  
Klosterstraße  
Kloster-Mondsee-Straße  
Königsberger Straße  
Königswiese (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Koj (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Kojmühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Kollmannsöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Kolpingweg  
Krummaustraße  
Kubinstraße  
Kühnham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Lagerhausweg  
Leipziger Straße  
Leithen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Lenaustraße  
Leopold-Krönner-Straße  
Lerchenfeldstraße  
Lessingstraße  
Liegnitzer Straße  
Lindenstraße  
Ludwigstraße  
Ludwig-Thoma-Ring  
Marktplatz  
Maximilianstraße  
Mayerhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Michael-Stapfer-Straße  
Mitterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Mitterweg  
Modlerweg  
Moltkestraße  
Mooshaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Moospointstraße  
Mozartstraße  
Nibelungenstraße  
Niederindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Nikolastraße  
Nöham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Obere Inntalstraße  
Obere Römerstraße  
Oberindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Oberrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Oed (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Otto-Schürzinger-Weg  
Ötzfeldstraße  
Passauer Straße  
Paul-Keller-Straße  
Paumgartenweg  
Perthelmstraße  
Pestalozziring  
Pettenkofersstraße  
Pfaffenhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Pfaffing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Pfarrstraße  
Pfarrer-Drexler-Weg  
Pfarrer-Eder-Straße  
Pfarrer-Wasmeier-Straße  
Pilzwegersstraße  
Pimshof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Plinganserstraße  
Pockinger Straße  
Poxöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Pram (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Prenzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Prof.-Dieß-Straße  
Ratbotoweg  
Reindlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Reistinger Straße  
Reith (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Rennbahnweg  
Richard-Wagner-Straße  
Richtsfeldstraße  
Römerstraße  
Rottau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Rottwerkstraße

Rutzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Siebenbürgenstraße  
Silverioring  
Simbacher Straße  
Söderbergstraße  
Spitzöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Südallee  
Sudetenstraße  
Schäfflerring  
Schillerstraße  
Schlesierstraße  
Schloßstraße  
Schlupfinger Straße  
Schmiedweg  
Schnellham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Schnellhamer Straße  
Schömerweg  
Schönburg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Schubertstraße  
St.-Florian-Weg  
St.-Georgen-Straße  
St.-Peter-Straße  
St.-Ulrich-Straße  
Stadlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Stauseestraße  
Steindorf (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Stuhlbergerstraße  
Tannenbaum (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Thalling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Tassiloweg  
Tettenweiser Straße  
Ulmenweg  
Untere Inntalstraße  
Untere Römerstraße  
Unterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Veicht (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Viehhallenweg  
Viehweid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Vindelikerstraße  
Wacholderstraße  
Waldstraße  
Wasen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Watzlikweg  
Weberweg  
Weizauer Weg  
Wexelbergerstraße  
Wilhelm-Millauer-Weg  
Wilhelm-von-Rottau-Weg  
Wittelsbacherstraße  
Wöhlerstraße  
Wolfing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Wolfinger Straße  
Wollham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Würdinger Straße  
Zell (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)  
Zeller Straße  
Zieglhaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

